

Gebühren für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd

Inhaltsübersicht (Überschriften in Kurzform)

1	Ökologischer Landbau
1.1	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
1.2	Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007
2	Tierzucht und -haltung
2.1	Anerkennung und Zustimmung nach den §§ 3 bis 5 des Tierzuchtgesetzes (TierZG)
2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 6 TierZG
2.3	Besamungsstationen
2.4	Embryotransfereinrichtung (ET)
2.5	Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für künstliche Besamung nach § 14 Absatz 2 TierZG und Embryonentransfer nach § 16 Absatz 1 TierZG
2.6	Anerkennung und Erlaubniserteilung nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz
2.7	Feststellung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen für reglementierte Berufe nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)
2.8	Amtshandlungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)
3	Pflanzenschutz
3.1	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln
3.2	phytosanitäre Bearbeitung von pflanzlichen Sendungen im innergemeinschaftlichen Handel sowie bei der Ausfuhr und Einfuhr in bzw. aus Drittländern
3.3	Warndienst
3.4	Sachkunde im Pflanzenschutz

3.5	Anerkennung und Überprüfung von Kontrollbetrieben für Pflanzenschutztechnik
3.6	Erteilung von Genehmigungen zur Ausbringung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
3.7	Einfuhrkontrolle von Sendungen mit Pflanzenschutzmitteln
3.8	Anzeige von Anwendung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken
3.9	Inspektion einer Prüfeinrichtung Pflanzenschutz im Anerkennungsverfahren Gute Experimentelle Praxis (GEP)
4	Saatenanerkennung, phytopathologische Diagnostik
4.1	nach der Saatgutverordnung (SaatgutV)
4.2	nach der Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV)
4.3	elektrophoretische Untersuchungen auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Sortenidentifizierung
4.4	phytopathologische Prüfungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen sowie von Erden, Substraten und Wasser
4.5	Seuchen- und Phytohygiene entsprechend § 3 der Bioabfallverordnung (BioAbfV)
5	Waldrechtliche Angelegenheiten
5.1	Bereitstellung von Walddaten und Forstkarten
5.2	Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
5.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Satzungsänderung eines anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 33 Absatz 2 BGB und § 32 Absatz 4 LWaldG
5.4	Entscheidung über die Genehmigung eines Antrages des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses zur Auflösung nach § 41 BGB und § 32 Absatz 4 LWaldG
5.5	Gebühren für Amtshandlungen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FOVG)
5.6	Durchführung einer Waldbewertung von Amts wegen
6	Jagdrechtliche Angelegenheiten
6.1	Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdaufseherprüfung
6.2	Jagdscheine
6.3	Jagdbezirke
6.4	Jagdausübung
6.5	sonstige jagdliche Amtshandlungen, Genehmigungen, Bestätigungen
7	Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
7.1	Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte

7.2	Erteilung schriftlicher Auskünfte
7.3	Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten
7.4	Gewährung von Akteneinsicht
7.5	Auslagen
8	Weinrechtliche Angelegenheiten
8.1	Genehmigung der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts
8.2	Genehmigung einer Neuanpflanzung
8.3	Zulassung der Beregnung
8.4	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer einschließlich der Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarbetrag
8.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 der Weinverordnung (WeinV)
8.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 1 WeinV
8.7	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor
9	Sachverständigenwesen
9.1	Antragsgebühr
9.2	Bestellungsgebühr
9.3	Wiederbestellung früherer Sachverständiger
9.4	Gebühr für die Durchführung der Sachkundenachweise bei der erstmaligen Bestellung für ein Fachgebiet
9.5	Gebühr für die öffentliche Bestellung als Probenehmer
9.6	Gebühr für die Verlängerung der öffentlichen Bestellung als Probenehmer
10	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen und sonstige Angelegenheiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
10.1	Berufsabschlussprüfungen (außer Regelerstausbildung)
10.2	Prüfungen gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)
10.3	Fortbildungsprüfungen
10.4	Wiederholung von Prüfungen
10.5	Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen nach § 4 BBiG und von Fortbildungsprüfungen nach den §§ 53 und 54 BBiG

10.6	Feststellung und Anerkennung der Gleichwertigkeit für im Ausland erworbener Berufsqualifikation nach dem Berufsqualifikationsgesetz (BQFG)
11	Zulassung als private Kontrollstelle nach § 134 des Markengesetzes (MarkenG) sowie Zulassung als private Kontrollstelle nach § 5 Satz 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes (LSpG)
11.1	Erstzulassung von privaten Kontrollstellen zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach dem Markengesetz mit Sitz in Brandenburg
11.2	Erstzulassung von privaten Kontrollstellen über Bescheinigung besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz mit Sitz in Brandenburg
11.3	Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln in Verbindung mit dem Markengesetz sowie Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln in Verbindung mit dem Lebensmittelspezialitätengesetz
12	Amtshandlungen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz (AgrarMSG)
12.1	Prüfung eines Antrages auf Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder ihrer Vereinigung sowie von Branchenverbänden nach AgrarMSG
12.2	Prüfung eines Antrages auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB an eine Erzeugerorganisation oder ihre Vereinigung nach AgrarMSG
13	Fischerei
13.1	Amtshandlungen nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG)
13.2	Amtshandlungen nach der Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO)
13.3	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Anglerprüfung
14	Amtshandlungen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)
14.1	Erstellung einer Bescheinigung nach § 14a Absatz 3 Nummer 2 EStG
14.2	Anerkennung von Betriebsgutachten im Sinne von § 68 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)
15	Amtshandlungen nach dem Düngegesetz (DüngG)
15.1	Anerkennung von Untersuchungseinrichtungen nach § 3 Absatz 3 der Düngeverordnung (DüV)
15.2	Bestimmung von Probenehmern nach § 3 Absatz 3 DüV
15.3	Teilnahme an Ringversuchen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung der Untersuchungseinrichtungen nach § 3 Absatz 3 DüV
15.4	Erteilung der Genehmigung nach § 4 Absatz 4 und 5 DüV

15.5	Erteilung einer Anordnung nach § 13 DüngG
16	Amtshandlungen nach den Verordnungen der gemeinsamen Marktorganisation (GMO)
16.1	Amtshandlungen nach der gemeinsamen Marktorganisation Sektor Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
16.2	Qualitätskontrolle Sektor Obst und Gemüse nach der Verordnung (EU) Nr. 543/2011
16.3	Amtshandlungen nach der gemeinsamen Marktorganisation Sektor Eier gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
16.4	gemeinsame Marktorganisation Sektor Käse
16.5	gemeinsame Marktorganisation Sektor Butter
16.6	gemeinsame Marktorganisation Sektor Fleisch
16.7	Kontrollen nach dem Fleischgesetz (FIG) für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung auf Anforderung
16.8	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens gemäß § 4 des Milch- und Margarinegesetzes (MilchMargG)
16.9	Amtshandlungen nach der gemeinsamen Marktorganisation Sektor Geflügelfleisch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
16.10	Amtshandlungen nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG)
17	Amtshandlungen nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG)
18	Vollzug allgemeiner umweltrechtlicher Vorschriften

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1	Ökologischer Landbau	
1.1	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in der jeweils geltenden Fassung	
1.1.1	Feststellung einer Unregelmäßigkeit und daraus folgende Anordnung nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 1	50 bis 1 000
1.1.2	Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 2	100 bis 2 000

1.2	Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung	
1.2.1	Erhöhung der Prozentsätze nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere nach Artikel 9 Absatz 4	20 bis 250
1.2.2	Genehmigung von Eingriffen bei Tieren nach Artikel 18 Absatz 1	20 bis 500
1.2.3	Gestattung der Parallelproduktion in Aquakultur nach Artikel 25c Absatz 1 oder 2	20 bis 300
1.2.4	Zulassung der Verwendung von natürlichen Farben und natürlichen Überzugstoffen für saisonales dekoratives Färben von Eiern nach Artikel 27 Absatz 4	20 bis 300
1.2.5	Anerkennung von Umstellungszeiträumen nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b	je Einzelfall 20 bis 300
1.2.6	Verlängerung des Umstellungszeitraums nach Artikel 36 Absatz 3	20 bis 300
1.2.7	Verkürzung des Umstellungszeitraums nach Artikel 36 Absatz 4	20 bis 300
1.2.8	Verkürzung des Umstellungszeitraums nach Artikel 37 Absatz 2	20 bis 500
1.2.9	rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen in der Aquakultur nach Artikel 38a Absatz 2	20 bis 300
1.2.10	Genehmigung der Anbindung von Rindern in Kleinbetrieben nach Artikel 39	20 bis 500
1.2.11	Genehmigung der Parallelerzeugung nach Artikel 40 Absatz 2	20 bis 300
1.2.12	Genehmigung der Einstellung von Geflügel nach Artikel 42	20 bis 1 000
1.2.13	Genehmigung Verwendung von Saatgut nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b	20 bis 500
1.2.14	Genehmigung einzelner Maßnahmen in Katastrophenfällen nach Artikel 47 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe d	je Einzelfall 20 bis 300
1.2.15	befristete Aufrechterhaltung ökologischer Aquakulturen nach Artikel 95 Absatz 11 Satz 1	50
1.2.16	Verwendung naturidentischer Vitamine A, D und E nach Anhang VI Ziffer 3 Buchstabe a 3. Spiegelstrich	50
1.2.17	Verwendung von Natriumnitrit nach Anhang VIII Abschnitt A Fußnote 1	50
	Anmerkung zu den Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.17 Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung sowie die Aufhebung von Anerkennungen, Genehmigungen, Prüfungsergebnissen, Zulassungen oder Zustimmungen.	
2	Tierzucht und -haltung	
2.1	Anerkennung und Zustimmung nach den §§ 3 bis 5 des Tierzuchtgesetzes (TierZG)	
2.1.1	Anerkennung einer Züchtersvereinigung nach den §§ 3 und 4 TierZG	100 bis

		2 600
2.1.2	Anerkennung eines Zuchtunternehmens nach den §§ 3 und 4 TierZG	1 000 bis 2 600
2.1.3	Neuerteilung oder Verlängerung einer Anerkennung einer Züchtervereinigung oder eines Zuchtunternehmens nach § 5 TierZG	100 bis 1 600
2.1.4	Zustimmung zur Änderung der Sachverhalte nach § 4 Absatz 5 TierZG	100 bis 1 100
2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 6 TierZG	50 bis 550
2.3	Besamungsstationen	
2.3.1	Erteilung, Neuerteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach § 17 TierZG	
2.3.1.1	für Rinder, Schweine und Pferde	500 bis 1 600
2.3.1.2	für Schafe und Ziegen	100 bis 300
2.3.2	Erteilung der Erlaubnis außerhalb einer Besamungsstation Samen zu gewinnen nach § 13 Absatz 3 Satz 2 TierZG	
2.3.2.1	für Rinder, Schweine und Pferde	150 bis 450
2.3.2.2	für Schafe und Ziegen	50
2.4	Embryotransfereinrichtung (ET)	
2.4.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer ET-Einrichtung nach § 17 TierZG	150 bis 550
2.5	Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für künstliche Besamung nach § 14 Absatz 2 TierZG und Embryonentransfer nach § 16 Absatz 1 TierZG	
2.5.1	für Besamungsbeauftragte	10
2.5.2	für Eigenbestandsbesamer oder Embryonentransferberechtigung	5
2.6	Anerkennung und Erlaubniserteilung nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	
2.6.1	Anerkennung von Ausbildungsstätten	100 bis 300
2.6.2	Erlaubniserteilung zur Durchführung von Lehrgängen	50 bis 100

2.7	Feststellung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen für reglementierte Berufe nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)	50
2.8	Amtshandlungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)	
2.8.1	Erteilung einer Erlaubnis als Buchmacher nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	100 bis 600, für ein Jahr mindestens 100
2.8.2	Erteilung einer Erlaubnis für einen Buchmachergehilfen	30 bis 300, für ein Jahr mindestens 30
2.8.3	Ausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt	30
2.8.4	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators, je Renntag	20
2.8.5	Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Wetten für Rennen außerhalb der Rennbahn durch den Rennverein	25 bis 200
2.8.6	Änderung oder Ergänzung der Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	20 bis 100
3	Pflanzenschutz	
3.1	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln	
3.1.1	Mittel für den Ackerbau	
3.1.1.1	Fungizide	
3.1.1.1.1	Saatgutbehandlungsmittel	
3.1.1.1.1.1	im Freiland gegen	
3.1.1.1.1.1.1	Brandkrankheiten an Getreide	880
3.1.1.1.1.1.2	Streifenkrankheit an Getreide	880
3.1.1.1.1.1.3	Typhula-Fäule an Getreide	880
3.1.1.1.1.1.4	Schwarzbeinigkeit an Getreide	1 200
3.1.1.1.1.1.5	sonstige Pilzkrankheiten an Getreide (Frühbefall)	960
3.1.1.1.1.1.6	Auflaufkrankheiten, insbesondere Rhizoctonia solani an Kartoffeln	1 480
3.1.1.1.1.2	im Gewächshaus gegen	
3.1.1.1.1.2.1	Fusarium nivale, Fusarium culmorum, Septoria nodorum an Getreide	640
3.1.1.1.1.2.2	Auflaufkrankheiten bei Rüben, Raps, Mais, Leguminosen	640
3.1.1.1.1.3	Prüfung von Saatgutbehandlungsmitteln	

3.1.1.1.3.1	Prüfung des Einflusses von Saatgutbehandlungsmitteln auf die Triebkraft ohne Lagerung	360
3.1.1.1.3.2	Prüfung des Einflusses von Saatgutbehandlungsmitteln auf die Triebkraft mit Lagerung	720
3.1.1.1.3.3	künstliche Infektion von Krankheiten an Getreide	320
3.1.1.1.2	Spritzmittel gegen	
3.1.1.1.2.1	Halmbasierkrankungen an Getreide	1 120
3.1.1.1.2.2	Blattkrankheiten und Ährenkrankheiten an Getreide	960
3.1.1.1.2.3	Echten Mehltau, Rostkrankheiten, Cercospora, Ramularia an Rüben	960
3.1.1.1.2.4	Phytophthora, Alternaria an Kartoffeln (bis sechs Behandlungen)	1 480
3.1.1.1.2.5	Phytophthora, Alternaria an Kartoffeln (bis sechs Behandlungen), gesonderte Pflanzung	2 120
3.1.1.1.2.6	Krankheiten an Raps (Phoma, Alternaria, Sclerotinia)	1 120
3.1.1.1.2.7	Botrytis Ascochyta an Leguminosen	880
3.1.1.1.2.8	Krankheiten an Sonnenblumen	880
3.1.1.1.2.9	Krankheiten an Mais	1 040
3.1.1.2	Insektizide	
3.1.1.2.1	Saatgutbehandlungsmittel	880
3.1.1.2.2	Spritzmittel	
3.1.1.2.2.1	in Hackfrüchten gegen	
3.1.1.2.2.1.1	beißende Insekten	960
3.1.1.2.2.1.2	saugende Insekten	1 600
3.1.1.2.2.1.3	Blattläuse zur Verhinderung von Virusinfektionen an Kartoffeln einschließlich Gesundheitsprüfung auf zwei Virusarten	3 400
3.1.1.2.2.1.4	Blattläuse zur Verhinderung von Virusinfektionen an Rüben	1 800
3.1.1.2.2.1.5	Moosknopfkäfer	1 600
3.1.1.2.2.1.6	Rübenfliege	1 000
3.1.1.2.2.1.7	Rübenblattwanze	1 080
3.1.1.2.2.1.8	Collembolen	1 080
3.1.1.2.2.1.9	Drahtwurm	2 000
3.1.1.2.2.2	im Mais und Getreide gegen	

3.1.1.2.2.2.1	beißende Insekten	1 200
3.1.1.2.2.2.2	saugende Insekten	1 600
3.1.1.2.2.2.3	Blattläuse zur Verhinderung von Virusinfektionen	1 800
3.1.1.2.2.2.4	Weizengallmücke	2 160
3.1.1.2.2.2.5	Brachfliege	2 000
3.1.1.2.2.2.6	Drahtwurm in Getreide und Mais	2 000
3.1.1.2.2.2.7	Maiszünsler	1 560
3.1.1.2.2.2.8	Fritfliege	1 360
3.1.1.2.2.2.9	Tipula-Larven an Mais	1 360
3.1.1.2.2.3	in Ölpflanzen und Faserpflanzen gegen	
3.1.1.2.2.3.1	Rapserrdfloh	2 600
3.1.1.2.2.3.2	andere Erdflöharten	960
3.1.1.2.2.3.3	Rapsglankkäfer	1 640
3.1.1.2.2.3.4	Stängelschädlinge am Raps	1 640
3.1.1.2.2.3.5	Schotenschädlinge am Raps	1 800
3.1.1.2.2.3.6	Rübsenblattwespe, Kohlmotte und Gammaeule	1 360
3.1.1.2.2.3.7	Kleine Kohlfliege an Raps	1 360
3.1.1.2.2.3.8	Blattläuse	1 600
3.1.1.2.2.4	in Leguminosen gegen	
3.1.1.2.2.4.1	saugende Insekten	1 600
3.1.1.2.2.4.2	Blattrandkäfer	1 200
3.1.1.2.2.4.3	Erbsenwickler an Erbsen	1 600
3.1.1.3	Herbizide in	
3.1.1.3.1	Getreide und Mais	840
3.1.1.3.2	Kartoffeln	840
3.1.1.3.3	Futter- und Zuckerrüben	1 040
3.1.1.3.4	Ölpflanzen und Faserpflanzen	840

3.1.1.3.5	Körnerleguminosen	840
3.1.1.3.6	Feldfutterpflanzen einschließlich Gräsern zur Futternutzung bzw. zum Samenbau	920
3.1.1.3.7	Unkrautbekämpfung zwischen Anbauperioden von Kulturen	1 200
3.1.1.3.8	Herbizide gegen spezielle Schadpflanzen	920
3.1.1.4	Wachstumsregler zur	
3.1.1.4.1	Ertragsbeeinflussung bei	
3.1.1.4.1.1	Getreide und Ölfrüchten	880
3.1.1.4.1.2	Mais	1 320
3.1.1.4.1.3	Rüben und anderen Blattfrüchten	1 320
3.1.1.4.2	Halmfestigung im	
3.1.1.4.2.1	Getreide	880
3.1.1.4.2.2	Mais	880
3.1.1.4.2.3	Sonnenblumen	880
3.1.1.4.2.4	Raps, einschließlich der Beeinflussung des Pflanzenaufbaus	880
3.1.1.4.3	Wuchshemmung von Gräsern	880
3.1.1.4.4	Krautabtötung von Kartoffeln zur Verhinderung der Virusabwanderung einschließlich Gesundheitsprüfung	2 000
3.1.1.4.5	Krautabtötung bei Kartoffeln ohne Knollenbonitur	840
3.1.1.4.6	Ernteerleichterung einschließlich Unkrautbekämpfung	1 680
3.1.1.4.7	Keimhemmung bei Kartoffeln	880
3.1.1.4.8	Brechung der Keimruhe bei Kartoffeln	840
3.1.1.4.9	Entblätterung im Samenbau	800
3.1.1.4.10	Abreifebeschleunigung in Ölfrüchten und Leguminosen	840
3.1.2	Mittel für das Grünland	
3.1.2.1	Insektizide gegen Tipula-Larven und andere Bodeninsekten	2 800
3.1.2.2	Herbizide	1 080
3.1.2.3	Herbizide zur Grünlanderneuerung	1 200
3.1.3	Mittel für den Gemüsebau	

3.1.3.1	Fungizide gegen	
3.1.3.1.1	Auflaufkrankheiten bei Gemüsesaatgut	760
3.1.3.1.2	sonstige Schadpilze, max. fünf Behandlungen bzw. Bonituren	1 400
3.1.3.2	Insektizide gegen	
3.1.3.2.1	beißende und saugende Insekten	1 600
3.1.3.2.2	bodenbürtige Insekten	1 240
3.1.3.2.3	Thripse an Freilandkulturen	2 000
3.1.3.3	Akarizide	1 920
3.1.3.4	Herbizide	1 040
3.1.3.5	Mittel in Champignonkulturen	1 800
3.1.4	Mittel für den Obstbau	
3.1.4.1	Fungizide gegen	
3.1.4.1.1	Kragenfäule an Apfel, Obstbaumkrebs und andere Rindenerkrankungen (zweijährige Prüfung)	1 760
3.1.4.1.2	Schorf an Kernobst	2 120
3.1.4.1.3	Echten Mehltau an Kernobst	1 760
3.1.4.1.4	Echten Mehltau an Beerenobst	1 240
3.1.4.1.5	Rostpilze an Kernobst	1 480
3.1.4.1.6	Rostpilze an Steinobst	1 240
3.1.4.1.7	Kräuselkrankheit am Pfirsich	1 240
3.1.4.1.8	Monilinia laxa, Monilinia fructigena und Sprühfleckenkrankheit an Kirsche	1 240
3.1.4.1.9	Botrytis an Erdbeeren	1 480
3.1.4.1.10	Lederfäule und Rhizomfäule an Erdbeeren	1 520
3.1.4.1.11	Lagerfäule und Lagerschorf	1 760
3.1.4.1.12	sonstige Pilzkrankheiten an Kernobst	1 480
3.1.4.1.13	sonstige Pilzkrankheiten an Steinobst und Beerenobst	1 240
3.1.4.2	Insektizide gegen	
3.1.4.2.1	beißende und saugende Insekten	1 040

3.1.4.2.1.1	beißende und saugende Insekten in einer Prüfung	1 320
3.1.4.2.2	Blutläuse	1 080
3.1.4.2.3	Schildläuse	
3.1.4.2.3.1	San-Jose-Schildlaus (Sommerspritzung, Winterspritzung oder Austriebsspritzung)	1 240
3.1.4.2.3.2	andere Schildlausarten	1 080
3.1.4.2.4	Birnenblattsauger	1 120
3.1.4.2.5	Apfelwickler und Pflaumenwickler	1 080
3.1.4.2.6	Schalenwickler	1 040
3.1.4.2.7	biotechnische Verfahren gegen Wickler	2 000
3.1.4.2.8	Sägewespen	1 040
3.1.4.2.9	Kirschfruchtfliege	1 240
3.1.4.2.10	überwinternde Stadien (Winterspritzung oder Austriebsspritzung)	1 120
3.1.4.3	Akarizide	
3.1.4.3.1	während der Vegetationszeit	1 320
3.1.4.3.2	gegen überwinternde Stadien	1 160
3.1.4.3.3	gegen Spinnmilben in Beerenobst	1 320
3.1.4.4	Herbizide	
3.1.4.4.1	unter Obstbäumen, Obststräuchern und in Baumschulen	880
3.1.4.4.2	in Erdbeeren	1 000
3.1.5	Mittel für den Zierpflanzenbau	
3.1.5.1	Fungizide gegen Pilzkrankheiten an Zierpflanzen und Zierrasen einschließlich Auflaufkrankheiten	
3.1.5.1.1	bis zu drei Behandlungen	1 000
3.1.5.1.2	je weitere Behandlung	240
3.1.5.2	Insektizide gegen	
3.1.5.2.1	beißende und saugende Insekten (max. drei Behandlungen)	1 200
3.1.5.2.2	bodenbürtige Insekten	2 000
3.1.5.3	Akarizide gegen	

3.1.5.3.1	Spinnmilben	1 200
3.1.5.3.2	Weichhautmilben	1 400
3.1.5.4	Herbizide	
3.1.5.4.1	in Ziergehölzanlagen und Ziergehölzbaumschulen	1 040
3.1.5.4.2	in sonstigen Zierpflanzen und Zierrasen	960
3.1.5.4.3	gegen Moos und Algen	760
3.1.5.5	Wachstumsregler	
3.1.5.5.1	zum Stauchen	1 840
3.1.5.5.2	zum Stutzen	1 640
3.1.5.5.3	zur Bewurzelung	960
3.1.5.5.4	zur Beeinflussung der Blüte	1 040
3.1.5.5.5	zur Wuchshemmung von Intensivrasen	1 600
3.1.5.5.6	zur Entblätterung in der Baumschule	880
3.1.6	Mittel für Sonderkulturen	
3.1.6.1	in Tabak	
3.1.6.1.1	Fungizide gegen	
3.1.6.1.1.1	Blauschimmel im Saatbeet	920
3.1.6.1.1.2	Blauschimmel im Freiland	1 520
3.1.6.1.1.3	Sclerotina spp.	680
3.1.6.1.2	Herbizide	840
3.1.6.1.3	Hemmung von Geiztrieben	1 760
3.1.7	Mittel für den Vorratsschutz	
3.1.7.1	Fungizide gegen	
3.1.7.1.1	Lagerschäden bei Dauerkohl	1 040
3.1.7.1.2	Lagerfäule bei Kartoffeln	1 480
3.1.7.2	Insektizide	
3.1.7.2.1	Spritzmittel	

3.1.7.2.1.1	Laborprüfung	2 640
3.1.7.2.1.2	in leeren Räumen	1 000
3.1.7.2.1.3	in belegten Räumen (in Vorratsgütern mit Feststellung der Dauerwirkung Zuschlag von 50 Prozent)	1 320
3.1.7.2.2	Begasungsmittel	
3.1.7.2.2.1	in leeren Räumen	1 680
3.1.7.2.2.2	in belegten Räumen	2 000
3.1.7.2.2.3	in Vorratsgütern	2 000
3.1.7.3	Rodentizide (Versuche im Biotop)	1 560
3.1.8	Mittel für den Forstbereich	
3.1.8.1	Fungizide gegen	
3.1.8.1.1	Kieferschütte	1 200
3.1.8.1.2	Eichenmehltau	680
3.1.8.1.3	Bläuepilze	1 200
3.1.8.1.4	Buchenstocken	1 200
3.1.8.2	Insektizide gegen	
3.1.8.2.1	beißen Insekten	
3.1.8.2.1.1	blatt- und nadelfressende Käfer	1 400
3.1.8.2.1.2	Rüsselkäfer (zur vorbeugenden Behandlung)	1 400
3.1.8.2.1.3	rindenbrütende Insekten und Nutzholzborkenkäfer	
3.1.8.2.1.3.1	vorbeugend	1 680
3.1.8.2.1.3.2	kurativ	1 920
3.1.8.2.1.4	Schmetterlingsraupen	2 240
3.1.8.2.2	saugende Insekten	2 240
3.1.8.3	Akarizide	2 240
3.1.8.4	Rodentizide gegen	
3.1.8.4.1	Erdmaus	2 080
3.1.8.4.2	Rötelmaus	1 760

3.1.8.4.3	Schermaus	3 200
3.1.8.5	Repellents gegen Winterwildverbiss, Sommerwildverbiss, Schältschäden, Fegeschäden, Hasenschäden und Kaninchenschäden	1 240 bis 4 480
3.1.8.6	Herbizide gegen	
3.1.8.6.1	Gräser	1 040
3.1.8.6.2	Gräser und Unkräuter	1 320
3.1.8.6.3	Unkräuter und Holzgewächse	1 720
3.1.8.6.4	Adlerfarn in Saatbeeten und Verschulbeeten, Kulturen, je Baumart	1 240 bis 1 520
3.1.8.7	Mittel zum Wundverschluss	
3.1.8.7.1	je Baumart ein Behandlungstermin	2 080
3.1.8.7.2	bei zwei Behandlungsterminen	3 120
3.1.9	Mittel für allgemeine Einsätze	
3.1.9.1	Bakterizide gegen Feuerbrand	2 960
3.1.9.2	Insektizide gegen	
3.1.9.2.1	Engerlinge und Drahtwürmer	2 000
3.1.9.2.2	Larven des Dickmaulrüßlers	2 000
3.1.9.2.3	Erdraupen	960
3.1.9.2.4	Maulwurfsgrielen	800
3.1.9.2.5	Ameisen	600
3.1.9.3	Nematizide gegen	
3.1.9.3.1	gallenbildene Wurzel nematoden im Feldversuch	6 200
3.1.9.3.2	zystenbildende Wurzel nematoden im Feldversuch	2 280
3.1.9.3.3	zystenbildende und gallenbildende Wurzel nematoden im Gefäßversuch	2 280
3.1.9.3.4	wandernde Wurzel nematoden (bei zusätzlich erforderlichen Untersuchungen in größeren Bodentiefen Zuschlag von 50 Prozent)	2 040
3.1.9.3.5	Blattälchen	1 240
3.1.9.3.6	Stängelälchen/Rübenkopfälchen	2 040
3.1.9.4	Molluskizide	

3.1.9.4.1	in Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen (im Kasten)	2 680
3.1.9.4.2	in Ackerbaukulturen (im Kasten)	2 680
3.1.9.4.3	in Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen (natürlicher Befall)	1 360
3.1.9.4.4	in Ackerbaukulturen (natürlicher Befall)	1 360
3.1.9.5	Rodentizide gegen Feldmaus (Versuch im Biotop)	1 560
3.1.9.6	Repellents	
3.1.9.6.1	zur Wildabwehr	800
3.1.9.6.2	zur Vogelabwehr	1 000
3.1.9.6.3	Saatgutbehandlungsmittel	1 040
3.1.9.7	Herbizide	
3.1.9.7.1	auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs	960
3.1.9.7.2	auf Nichtkulturland	760
3.1.9.7.3	in Windschutzanlagen	1 040
3.1.9.7.4	gegen Holzgewächse	1 040
3.1.9.7.5	auf Gleisanlagen	
3.1.9.7.5.1	Großparzellen, Ausbringung mit schienengebundenen Geräten	1 480
3.1.9.7.5.2	Kleinparzellen	680
3.1.9.8	Wachstumsregler	
3.1.9.8.1	zur Bewurzelung von Pflanzenstecklingen	640
3.1.9.8.2	zur Wuchshemmung auf landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen (z. B. Straßenränder, Böschungen, Spielwiesen)	1 080
3.1.9.9	Mittel zur Veredlung und zum Wundverschluss	
3.1.9.9.1	Mittel zur Veredlung	880
3.1.9.9.2	Mittel zur Wundbehandlung	560
3.1.9.9.3	Mittel zur Wundbehandlung mit fungizider Wirkung	1 640
3.1.10	Verträglichkeitsprüfungen (Pflanzgutkosten werden gesondert berechnet)	
3.1.10.1	im Ackerbau	100 Prozent der entsprechenden

		Wirksamkeitsprüfung
3.1.10.2	im Gemüsebau	75 Prozent der entsprechenden Wirksamkeitsprüfung
3.1.10.3	im Obstbau	1 160
3.1.10.4	im Zierpflanzenbau	
3.1.10.4.1	eine Behandlung	
3.1.10.4.1.1	eine Art bis zehn Arten bzw. Sorten	440
3.1.10.4.1.2	elf bis zwanzig Arten bzw. Sorten	560
3.1.10.4.1.3	je weitere Behandlung	240
3.1.10.5	an Tabak	440
3.1.11	Ertragsfeststellungen in Verbindung mit der Prüfung der biologischen Wirkung	
3.1.11.1	Getreide	240
3.1.11.2	Raps	280
3.1.11.3	Sonnenblumen	360
3.1.11.4	Mais	
3.1.11.4.1	Körnermais	280
3.1.11.4.2	Silomais	360
3.1.11.5	Rüben	560
3.1.11.6	Kartoffeln	400
3.1.11.7	Feldfutter	480
3.1.11.8	Kleesamenbau	440
3.1.11.9	großkörnige Leguminosen	280
3.1.11.10	Wiesen und Weiden	600
3.1.11.11	Gemüse	
3.1.11.11.1	einmalige Beerntung (Blatt- und Fruchtgemüse)	360
3.1.11.11.2	einmalige Beerntung (Wurzelgemüse)	800
3.1.11.11.3	weitere Beerntungsdurchgänge nach Aufwand	

3.1.11.12	Kern- und Steinobst	600
3.1.11.13	Beerenobst	720
3.1.11.14	zusätzliche Feststellung bei Ernte, je Qualitätsmerkmal	120
3.1.12	Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen	
3.1.12.1	aus einer laufenden Prüfung	280
3.1.12.2	aus speziell angelegtem Versuch nach GEP (ohne Rückstandsanalytik)	1 000
3.1.13	Zuschläge zu den vorgenannten Gebühren	
3.1.13.1	Versuche unter Glas	320
3.1.13.2	je zusätzlich beantragtes Versuchsglied in einer Prüfung	ein Drittel der entsprechenden Gebühr
3.1.13.3	Ertragsfeststellung je zusätzlich beantragtes Versuchsglied in einer Prüfung	ein Drittel der entsprechenden Gebühr
3.1.14	Gebührenhöhe für teilweise oder vollständig nicht auswertbare Versuche	
3.1.14.1	Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig	keine Gebühr
3.1.14.2	Versuch angelegt, Prüfantrag vom Antragsteller zurückgezogen	50 Prozent der Gebühr
3.1.14.3	durch Witterungs- oder durch andere nicht vorhersehbare Ereignisse bedingter vorzeitiger Abbruch des Versuches ohne verwertbare Ergebnisse	50 Prozent der Gebühr
3.1.14.4	durch Witterungs- oder durch andere nicht vorhersehbare Ereignisse bedingter vorzeitiger Abbruch des Versuches mit verwertbarem Teilergebnis	75 Prozent der Gebühr
3.1.14.5	zu Ende geführter Versuch nicht vollständig auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder bei vorbeugend anzuwendenden Präparaten Schadorganismen nicht aufgetreten sind	75 Prozent der Gebühr
3.1.15	sonstige Gebührenerhebung	
3.1.15.1	für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikatoren vorgesehen sind	
3.1.15.2	für nicht genannte Anwendungsgebiete bzw. Feststellungen werden Gebühren je nach Aufwand wie für ein vergleichbares Anwendungsgebiet erhoben	
3.2	phytosanitäre Bearbeitung von pflanzlichen Sendungen im inner-gemeinschaftlichen Handel sowie bei der Ausfuhr und Einfuhr in bzw. aus Drittländern	

	<p>Vorbemerkungen:</p> <p>Die Gebühren werden für eigenständige mit Frachtpapieren versehene Transporteinheiten (Waggon, Ganzschiff, LKW-Zug) erhoben. Die Gebühren werden je Sendung eines Absenders und eines Empfängers berechnet.</p> <p>Soweit eine Sendung nicht ausschließlich aus Erzeugnissen besteht, die der Berechnung der jeweiligen Tarifstelle entsprechen, werden die Teile der Sendung, die der Beschreibung entsprechen (wobei es sich um eine oder mehrere Partien handeln kann), als separate Sendung behandelt.</p> <p>Wird die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei der Einfuhr gemäß Artikel 13d Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG vermindert, so sind für alle Sendungen und Partien dieser Gruppe, unabhängig davon, ob sie kontrolliert werden oder nicht, eine anteilmäßig verminderte Gebühr zu erheben.</p> <p>Durch den Antragsteller geforderte zusätzliche phytopathologische Prüfungen werden nach Tarifstelle 4 dieser Anlage erhoben. Für pflanzliche Sendungen, für die eine phytosanitäre Kontrolle beantragt wurde und deren Ausfuhr bzw. Verbringen aus phytosanitären oder anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind gegenüber dem Antragsteller die Gebühren für bereits durchgeführte Amtshandlungen nach den betreffenden Tarifstellen zu erheben.</p> <p>Für Kontrolltätigkeiten an Warenarten, die in den Tarifstellen nicht aufgeführt sind oder für Kontrollen, bei denen das Transportmittel nicht die Bezugseinheit ist, werden Gebühren nach den anfallenden personellen und sächlichen Aufwendungen erhoben.</p>	
3.2.1	allgemeine Tarifstellen	
3.2.1.1	Abgabe von Plomben	Selbstkostenpreis
3.2.1.2	Aufschlag für Amtshandlungen außerhalb der Dienststunden auf Veranlassung des Antragstellers	
3.2.1.2.1	an Werktagen von 16 bis 20 Uhr	25 Prozent Aufschlag
3.2.1.2.2	an Werktagen von 20 bis 6 Uhr	50 Prozent Aufschlag
3.2.1.2.3	an Sonn- und Feiertagen	50 Prozent Aufschlag
3.2.2	innergemeinschaftliches Verbringen (Registrierung, Pflanzenpass)	
3.2.2.1	Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer, je Antragsteller und Betrieb	60

3.2.2.2	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für Betriebe mit Handel von Speisekartoffeln und Veredlungskartoffeln sowie Zitrusfrüchten	30
3.2.2.3	Erteilung eines Änderungsbescheides (zu Tarifstelle 3.3.2.1 bzw. 3.3.2.2)	10
3.2.2.4	Abgabe von Pflanzenpasetiketten	
3.2.2.4.1	großer Pflanzenpass, je 1 000 Stück	26
3.2.2.4.2	kleiner Pflanzenpass, je 1 000 Stück	5
3.2.2.5	Ausfertigung eines Pflanzenpasses durch den Pflanzenschutzdienst mit maximal 10 Etiketten (kleiner Pflanzenpass) je weitere 20 Etiketten (kleiner Pflanzenpass)	7 3
3.2.2.6	Mindestkontrollen in registrierten Betrieben gemäß Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV)	nach Zeitaufwand, höchstens 200
3.2.3	Inverkehrbringen von Anbaumaterialien von Obstpflanzen, Gemüsepflanzen und Zierpflanzenarten	
3.2.3.1	Eintragung oder Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Eintragsnummer oder Registriernummer, je Antragsteller und Betrieb	60
3.2.3.2	Eintragung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Eintragsnummer eines Betriebes, der bereits für den innergemeinschaftlichen Handel registriert ist (Tarifstelle 3.3.2.1)	30
3.2.3.3	Erteilung eines Änderungsbescheides (zu Tarifstelle 3.3.3.1 bzw. 3.3.3.2)	10
3.2.3.4	Mindestkontrollen in registrierten Betrieben gemäß Anbaumaterialverordnung (AGOZV)	nach Zeitaufwand, höchstens 200
3.2.3.5	Bescheinigung für anerkanntes Anbaumaterial	10
3.2.4	Handel außerhalb der EU	
3.2.4.1	Ausfertigung von Zeugnissen, Pflanzenpässen und Bescheinigungen (Ausfertigung mit einer Kopie)	
3.2.4.1.1	Pflanzengesundheitszeugnis	10
3.2.4.1.2	jedes Duplikat eines Pflanzengesundheitszeugnisses	5
3.2.4.1.3	Weiterversendungszeugnis	10
3.2.4.1.4	Intra-EC	10
3.2.4.1.5	sonstige amtliche Bescheinigung oder Bestätigung	10

3.2.4.2	Entscheidung über Antrag zur Genehmigung der Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort	30
3.2.4.3	Entscheidung über Ausnahmegenehmigung bei Einfuhr von Drittlandwaren	60
3.2.5	phytosanitäre Kontrollen von pflanzlichen Sendungen	
3.2.5.1	Einfuhrkontrollen an Einlassstellen bzw. am Bestimmungsort (Dokumentenprüfung, Identitätskontrolle und phytosanitäre Kontrolle)	
3.2.5.1.1	für Dokumentenkontrolle, je Sendung	10
3.2.5.1.2	für Nämlichkeitskontrolle, je Sendung bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe größer	10 20
3.2.5.1.3	für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von	
3.2.5.1.3.1	Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren und Gemüse, je Sendung bis zu 10 000 Stück je weitere 1 000 Stück Höchstbetrag	17,5 0,7 140
3.2.5.1.3.2	Sträuchern, Blumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichem Vermehrungsgut (ausgenommen Saatgut), je Sendung bis zu 1 000 Stück je weitere 100 Stück Höchstbetrag	17,5 0,44 140
3.2.5.1.3.3	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen), je Sendung	17,5

	bis zu 20 kg Gewicht	0,16
	je weitere 10 kg	140
	Höchstbetrag	
3.2.5.1.3.4	Samen, Gewebekulturen, je Sendung	
	bis zu 100 kg Gewicht	17,5
	je weitere 10 kg	0,18
	Höchstbetrag	140
3.2.5.1.3.5	anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht aufgeführt sind, je Sendung	
	bis zu 5 000 Stück	17,5
	je weitere 100 Stück	0,18
	Höchstbetrag	140
3.2.5.1.3.6	Schnittblumen, je Sendung	
	bis zu 20 000 Stück	17,5
	je weitere 1 000 Stück	0,14
	Höchstbetrag	140
3.2.5.1.3.7	Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), je Sendung	
	bis zu 100 kg Gewicht	17,5
	je weitere 10 kg	0,18
	Höchstbetrag	140

3.2.5.1.3.8	gefällten Weihnachtsbäumen, je Sendung bis zu 1 000 Stück je weitere 100 Stück Höchstbetrag	 17,5 1,75 140
3.2.5.1.3.9	Blättern von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse), je Sendung bis zu 100 kg Gewicht je weitere 10 kg Höchstbetrag	 17,5 1,75 140
3.2.5.1.3.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse), je Sendung bis zu 25 000 kg Gewicht je weitere 1 000 kg	 17,5 0,70
3.2.5.1.3.11	Kartoffelknollen, je Partie bis zu 25 000 kg Gewicht je weitere 25 000 kg	 52,5 52,5
3.2.5.1.3.12	Holz (ausgenommen Rinde), je Sendung bis zu 100 m ³ Volumen je weiteren m ³	 17,5 0,18

3.2.5.1.3.13	Erde und Nährsubstraten, Rinde, je Sendung bis zu 25 000 kg Gewicht je weitere 1 000 kg Höchstbetrag	17,5 0,7 140
3.2.5.1.3.14	Getreidekörnern, je Sendung bis zu 25 000 kg Gewicht je weitere 1 000 kg Höchstbetrag	17,5 1,7 700
3.2.5.1.3.15	anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht aufgeführt sind, je Sendung	17,5
3.2.5.1.3.16	Holz als Verpackungsmaterial, je Sendung	17,5
3.2.5.1.4	Amtshandlungen anlässlich der Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung von Sendungen	
3.2.5.1.4.1	Amtshandlungen anlässlich der Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung von Sendungen sowie deren Lagerung bis zur Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung, wenn die Erzeugnisse nicht den Einfuhrbedingungen entsprechen oder Unregelmäßigkeiten vorliegen (einschließlich der Kosten für Transport, Beladen, Entladen, jedoch ohne Untersuchungskosten)	nach Aufwand, mindestens 15
3.2.5.1.4.2	Einbeziehung und Vernichtung beschlagnahmter Sendungen in persönlichem Reisegepäck	15
3.2.5.1.5	Kleinsendungen (Warenproben und Warenmuster, Samen und Pflanzenproben) sowie Sendungen zum nichtgewerblichen Gebrauch	10
3.2.5.2	Untersuchung von Sendungen für die Ausfuhr und das innergemeinschaftliche Verbringen	
3.2.5.2.1	Jungpflanzen und Fertigpflanzen des Gartenbaues und der Baumschulen (außer Gemüsejungpflanzen), die nach Stückzahl handelsüblich sind bis 1 000 Stück je weitere angefangene 1 000 Stück je Sendung	15 1,3 20 bis 60

3.2.5.2.2	<p>Gemüsejungpflanzen</p> <p>bis zu 1 000 Stück</p> <p>je weitere angefangene 1 000 Stück</p> <p>je Sendung</p>	<p>8</p> <p>0,7</p> <p>20 bis 30</p>
3.2.5.2.3	<p>alle anderen Pflanzen und Pflanzenteile (Sämlinge, Stecklinge, Blumenzwiebeln, Veredlungsreiser, Blumenknollen, sonstiges Vermehrungs-material und Schnittblumen)</p> <p>bis zu 1 000 Stück</p> <p>je weitere angefangene 1 000 Stück</p> <p>je Sendung</p>	<p>12</p> <p>1</p> <p>20 bis 110</p>
3.2.5.2.4	<p>Pflanzen und sonstige Pflanzenerzeugnisse, die nach Gewicht handels-üblich sind</p> <p>bis 1 000 kg</p> <p>je weitere angefangene 1 000 kg</p> <p>je Sendung</p>	<p>6</p> <p>0,5</p> <p>20 bis 60</p>
3.2.5.2.5	<p>Saatgut und Pflanzgut der Landwirtschaft des Gartenbaues und der Forstwirtschaft, das nach Gewicht handelsüblich ist</p> <p>bis zu 1 Tonne</p> <p>je weitere angefangene Tonne</p> <p>je Sendung</p>	<p>6</p> <p>0,6</p> <p>20 bis 50</p>

3.2.5.2.6	Konsumprodukte, Futtermittel und Produkte zur industriellen Verarbeitung	
3.2.5.2.6.1	Getreide, Ölfrüchte	
	bis zu 1 Tonne	4
	je weitere angefangene Tonne	0,25
	je Sendung (außer Schiff)	10 bis 20
	Schiff	15 bis 70
3.2.5.2.6.2	Mehl, Haferflocken	
	bis zu 1 Tonne	5
	je weitere angefangene Tonne	0,2
	je Sendung	10 bis 20
3.2.5.2.6.3	Zucker, je Transporteinheit	5
3.2.5.2.6.4	Kartoffelstärke, je Transporteinheit	5
3.2.5.2.7	Kartoffeln (außer Pflanzkartoffeln)	
	bis zu 1 Tonne	4
	je weitere angefangene Tonne	0,4
	je Sendung	15 bis 30
3.2.5.2.8	Pflanzenerzeugnisse wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Trockenfrüchte, Gewürze, Genussmittel, Nüsse, Drogen, Baumwolle u. a.	
	bis zu 1 Tonne	5
	je weitere angefangene Tonne	0,5
	je Sendung	10 bis 30

3.2.5.2.9	übrige pflanzliche Produkte und andere Materialien organischen Ursprungs, die potentiell Träger von gefährlichen Schaderregern der Pflanzen sein können	
3.2.5.2.9.1	Holz bis zu 1 Tonne je weitere angefangene Tonne je Sendung	3 0,2 10 bis 30
3.2.5.2.9.2	Holz als Stückware je Stück oder Verpackungseinheit (lose Bretter für Kisten, Paletten o. Ä.) jedes weitere Stück bzw. Verpackungseinheit je Sendung maximal	10 1,2 30
3.2.5.2.9.3	Erde, Pflanzensubstrat und Torf bis zu 1 Tonne je weitere angefangene Tonne je Sendung	3 0,6 10 bis 30
3.2.5.2.10	Kleinsendungen (Warenproben, Warenmuster, Samenproben und Pflanzenproben bis 10 kg) sowie Sendungen zum nichtgewerblichen Gebrauch	10
3.3.6	phytosanitäre Überwachung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen während der Vegetation bzw. Lagerung sowie sonstige behördliche Leistungen	
3.2.6.1	Kontrollen in Betrieben einschließlich Lagerhäusern, Speichern, Mühlen sowie Händlern bei Anforderung	nach Zeitaufwand
3.2.6.2	sonstige Leistungen bei der phytosanitären Ausfuhrkontrolle und Einfuhrkontrolle auf Anforderung	nach Zeitaufwand
3.2.7	Kontrolle von Holzverpackungen zum Inverkehrbringen	

3.2.7.1	Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer, je Antragsteller und Betrieb	60
3.2.7.2	Erteilung einer Genehmigung zur Kennzeichnung von Holzverpackungen	30
3.2.7.3	Mindestkontrollen gemäß Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV)	nach Zeitaufwand, höchstens 200
3.3	Warndienst Hinweise, Prognosen, Warnungen je Fachgebiet und Jahr (inklusive ISIP-Zugang und maximal eine Broschüre je Fachgebiet)	
3.3.1	Ackerbau und Grünland	
3.3.1.1	Ackerbau und Grünland für Landwirte	25
3.3.1.2	Ackerbau und Grünland für Handel, Industrie, Beratung	50
3.3.2	Gemüsebau und Zierpflanzenbau	
3.3.2.1	Gemüsebau und Zierpflanzenbau für Gärtner	25
3.3.2.2	Gemüsebau und Zierpflanzenbau für Handel, Industrie, Beratung	50
3.3.3	Obstbau	
3.3.3.1	Obstbau für Gärtner	25
3.3.3.2	Obstbau für Handel, Industrie, Beratung	50
3.3.4	Baumschulen und Landschaftsgärtnerei	
3.3.4.1	Baumschulen und Landschaftsgärtnerei für Gärtner	25
3.3.4.2	Baumschulen und Landschaftsgärtnerei für Handel, Industrie, Beratung	50
3.3.5	Schutzgebühr bei Bestellung von zusätzlichen Broschüren, je Stück	10
3.4	Sachkunde im Pflanzenschutz	
3.4.1	Abnahme von Prüfungen zum Sachkundenachweis (PflSchG und PflSchSachkV) für Anwender und Berater	60
3.4.2	Abnahme von Prüfungen zum Sachkundenachweis (PflSchG und PflSchSachkV) für Händler	50
3.4.3	Abnahme von Prüfungen zum Sachkundenachweis (PflSchG und PflSchSachkV) mit eingeschränkter Sachkunde (ChemG)	80
3.4.4	Wiederholung nicht bestandener Prüfung	50

3.4.5	Ausstellen einer Bescheinigung über den Nachweis der Sachkunde Pflanzenschutz	30
3.4.6	Ausstellen einer Zweitbescheinigung über den Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz bei Verlust	15
3.4.7	Entscheidung über die Anerkennung der Sachkundebescheinigung eines anderen EU-Mitgliedstaates	30
3.4.8	amtliche Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung (PflSchG, PflSchSachkV)	80 bis 500
3.4.9	amtliche Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung (PflSchSachkV)	20
3.5	Anerkennung und Überprüfung von Kontrollbetrieben für Pflanzenschutztechnik	
3.5.1	amtliche Anerkennung eines gewerblichen Innungsbetriebes als Kontrollstelle zur Funktionsprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	250
3.5.2	Überprüfung der Kontrolltechnik in anerkannten Kontrollstellen nach der Richtlinie der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA-Richtlinie)	200
3.6	Erteilung von Genehmigungen zur Ausbringung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	
3.6.1	Genehmigung zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen	
3.6.1.1	bis 100 ha Behandlungsfläche	60
3.6.1.2	mehr als 100 bis 500 ha Behandlungsfläche	90
3.6.1.3	mehr als 500 bis 1 000 ha Behandlungsfläche	120
3.6.1.4	über 1 000 ha Behandlungsfläche	150
3.6.2	Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstantrag) auf	
3.6.2.1	einer Fläche bis 100 m ²	20
3.6.2.2	einem Standort oder einer Fläche bis 2 000 m ²	40
3.6.2.3	zwei bis fünf Standorten oder einer Fläche über 2 000 bis 5 000 m ²	90
3.6.2.4	sechs bis 20 Standorten oder einer Fläche über 5 000 bis 20 000 m ²	120
3.6.2.5	21 bis 50 Standorten oder einer Fläche über 20 000 bis 50 000 m ²	150
3.6.2.6	über 50 Standorten oder einer Fläche über 50 000 m ²	200
3.6.3	Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich,	

	gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiederholungsantrag) auf	
3.6.3.1	einer Fläche bis 100 m ²	15
3.6.3.2	einem Standort oder einer Fläche bis 2 000 m ²	30
3.6.3.3	zwei bis fünf Standorten oder einer Fläche über 2 000 bis 5 000 m ²	60
3.6.3.4	sechs bis 20 Standorten oder einer Fläche über 5 000 bis 20 000 m ²	80
3.6.3.5	21 bis 50 Standorten oder einer Fläche über 20 000 bis 50 000 m ²	100
3.6.3.6	über 50 Standorten oder einer Fläche über 50 000 m ²	150
3.6.4	Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall (§ 22 Absatz 2 PflSchG)	
3.6.4.1	Einzelantrag, je Anwendungsgebiet	20
3.6.4.2	Sammelantrag, je Anwendungsgebiet	
3.6.4.2.1	Grundgebühr	20
3.6.4.2.2	Gebühr, je zusätzlicher Nutzer	10
3.7	Einfuhrkontrolle von Sendungen mit Pflanzenschutzmitteln	
3.7.1	Pflanzenschutzmittel bis 5 kg oder 5 l, je Sendung	10
3.7.2	bis drei Pflanzenschutzmittel oder bis 50 kg bzw. 50 l, je Sendung	20
3.7.3	bis fünf Pflanzenschutzmittel oder bis 500 kg bzw. 500 l, je Sendung	40
3.7.4	mehr als fünf Pflanzenschutzmittel oder mehr als 500 kg bzw. 500 l, je Sendung	60
	Anmerkung: Bei den Einzelgebühren können weitere Gebühren nach der Tarifstelle 1 der Anlage 1 festgesetzt werden. Wegstreckenpauschale in Abweichung von Tarifstelle 1.5.1 der Anlage 1, soweit eine Amtshandlung vor Ort stattfinden muss	10
3.8	Anzeige von Anwendung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken	
3.8.1	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Beratung zum Pflanzenschutz (PflSchG)	
3.8.1.1	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer an Betriebe, welche die Anwendung	30

	von Pflanzenschutzmitteln für andere (außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe) anzeigen	
3.8.1.2	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer an Betriebe oder Personen, welche die Beratung zum Pflanzenschutz zu gewerblichen Zwecken anzeigen	30
3.8.2	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer an Betriebe, welche das Inverkehrbringen bzw. Einführen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken nach § 24 PflSchG anzeigen	30
3.8.3	Erteilung eines Änderungsbescheides	15
3.9	Inspektion einer Prüfeinrichtung Pflanzenschutz im Anerkennungsverfahren Gute Experimentelle Praxis (GEP)	300
4	Saatenanerkennung, phytopathologische Diagnostik	
4.1	nach der Saatgutverordnung (SaatgutV)	
4.1.1	Anerkennungsverfahren Saatgut von landwirtschaftlichen Arten	
4.1.1.1	Antragsannahme Saatgut (§§ 3, 4 und 5 SaatgutV)	
4.1.1.1.1	Anmeldung per Datenträger, je Vermehrungsvorhaben	60
4.1.1.1.2	Anmeldung per Papier, je Vermehrungsvorhaben	70
4.1.1.1.3	Rücknahme des Antrages auf Anerkennung vor Beginn der Feldbesichtigung, je Vermehrungsvorhaben	30
4.1.1.1.4	Nachmeldegebühr bei wesentlicher Überschreitung der Termine nach § 4 Absatz 1 SaatgutV, je Vermehrungsvorhaben	20
4.1.1.2	Prüfung des Feldbestandes und Mitteilung über dessen Ergebnis (§§ 7, 8 und 9 SaatgutV)	
4.1.1.2.1	Getreide und großkörnige Leguminosen, je angefangenen Hektar und je Besichtigung	11
4.1.1.2.2	alle anderen Arten, je angefangenen Hektar und je Besichtigung	14
4.1.1.2.3	Nachbesichtigung (§§ 8 und 9 SaatgutV) 50 Prozent der Gebühren nach den Tarifstellen 4.1.1.2.1 und 4.1.1.2.2	5,5 bis 7
4.1.1.2.4	Nachkontrolle der Beschilderung, Schlagtrennung und Randbemähung, je Vermehrungsvorhaben	38
4.1.1.2.5	Wiederholungsbesichtigung (§ 10 SaatgutV), je angefangenen Hektar falls erstes Ergebnis bestätigt wird	11 bis 14

4.1.1.2.6	Feldbestandsprüfung durch externe Feldbesichtiger, mindestens 60 Prozent der Gebühren nach den Tarifstellen 4.1.1.2.1 bis 4.1.1.2.4	3,3 bis 25
4.1.2	verwaltungstechnische Maßnahmen	
4.1.2.1	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 40 Absatz 5 SaatgutV)	20
4.1.2.2	Prüfung des Mischungsantrages (§ 27 SaatgutV)	7,5
4.1.2.3	Prüfung des Antrages auf Zuteilung einer Kennnummer (§ 40 Absatz 6 SaatgutV)	7,5
4.1.2.4	Genehmigung des Antrages auf Zulassung von Handelssaatgut (§§ 22 bis 25 SaatgutV), je Partie	15
4.1.2.5	Genehmigung des Antrages auf Wiederverschließung (§§ 37 und 48 SaatgutV), je Partie	7,5
4.1.2.6	Anerkennungsentscheidung einschließlich Bescheiderstellung (§ 14 SaatgutV), je Partie	8
4.1.2.7	Berichterstellung ohne Anerkennungsentscheidung, je Bericht	4
4.1.3	Probenahme	
4.1.3.1	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	je angefangene Stunde für die Tätigkeit eines betriebsfremden Probenehmers 20,5, mindestens 41
4.1.4	Prüfung der Beschaffenheit	
4.1.4.1	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes, je Probe	
4.1.4.1.1	Getreide, Sorghum und Mais	
4.1.4.1.1.1	Reinheit	8
4.1.4.1.1.2	Besatz	5
4.1.4.1.1.3	Keimfähigkeit	8
4.1.4.1.1.4	biochemische Prüfung der Lebensfähigkeit (TTC-Schnelltest)	15
4.1.4.1.2	großkörnige Leguminosen	
4.1.4.1.2.1	Reinheit	5
4.1.4.1.2.2	Besatz	5
4.1.4.1.2.3	Keimfähigkeit	10
4.1.4.1.3	kleinkörnige Leguminosen	
4.1.4.1.3.1	Reinheit	12

4.1.4.1.3.2	Besatz	10
4.1.4.1.3.3	Keimfähigkeit	10
4.1.4.1.4	Gräser (außer Weidelgräser, Wiesenschwingel, Rohrschwingel und Festulolium)	
4.1.4.1.4.1	Reinheit	12
4.1.4.1.4.2	Besatz	15
4.1.4.1.4.3	Keimfähigkeit	10
4.1.4.1.5	Weidelgräser, Wiesenschwingel, Rohrschwingel und Festulolium	
4.1.4.1.5.1	Reinheit	10
4.1.4.1.5.2	Besatz	12
4.1.4.1.5.3	Keimfähigkeit	10
4.1.4.1.6	Futtermüben und Zuckermüben (Normalsaat)	
4.1.4.1.6.1	Reinheit	10
4.1.4.1.6.2	Besatz	8
4.1.4.1.6.3	Keimfähigkeit	12
4.1.4.1.7	Futtermüben und Zuckermüben (Präzisionsaatgut und Monogerm Saatgut)	
4.1.4.1.7.1	Reinheit	10
4.1.4.1.7.2	Besatz	8
4.1.4.1.7.3	Keimfähigkeit	18
4.1.4.1.8	Ölpflanzen und Faserpflanzen sowie sonstige Futterpflanzen	
4.1.4.1.8.1	Reinheit	12
4.1.4.1.8.2	Besatz	8
4.1.4.1.8.3	Keimfähigkeit	10
4.1.4.1.9	Gemüse (großsamige Arten wie Hülsenfrüchte, Schwarzwurzeln, Gurken und Kürbis)	
4.1.4.1.9.1	Reinheit	6
4.1.4.1.9.2	Besatz	6
4.1.4.1.9.3	Keimfähigkeit	12
4.1.4.1.10	sonstige Gemüsearten, Arznei-, Gewürz- und Zierpflanzen	

4.1.4.1.10.1	Reinheit	12
4.1.4.1.10.2	Besatz	9
4.1.4.1.10.3	Keimfähigkeit	9
4.1.4.1.11	Mischungen	
4.1.4.1.11.1	Reinheit (einschließlich Bestimmung der Artenanteile)	
4.1.2.1.11.1.1	großkörnige Arten	10 + 5 je Art
4.1.4.1.11.1.2	kleinkörnige Arten	20 + 7 je Art
4.1.4.1.11.2	Keimfähigkeit, je Art	12
4.1.4.1.11.3	Reinheit (ohne Bestimmung der Artenanteile)	
4.1.4.1.11.3.1	großkörnige Arten	10
4.1.4.1.11.3.2	kleinkörnige Arten	20
4.1.4.1.11.4	Keimfähigkeit (Mischprobe)	12
4.1.5	sonstige Beschaffenheits- und Nachprüfungen an Samen	
4.1.5.1	Tausendkornmasse	6
4.1.5.2	Feuchtigkeitsgehalt	10
4.1.5.3	Sortierung	8
4.1.5.4	Hektolitergewicht	8
4.1.5.5	Schwarzbesatz und Auswuchs	8
4.1.5.6	Bestimmung des Besatzes mit Flughafer nach § 12 Absatz 1, Anlage 3, Nummer 1.2 SaatgutV in einer 1-kg-Probe in einer 3-kg-Probe	7 20
4.1.5.7	Bestimmung des Bitterstoffgehaltes bei Süßlupinen	10
4.1.5.8	Laborbeizung	8
4.1.5.9	Echtheitsbestimmung	
4.1.5.9.1	mikroskopische Art- und Sortendiagnose	28
4.1.5.9.2	fluoreszenzanalytische Prüfung	20

4.1.5.10	Kalttest bei Mais	15
4.1.5.11	andere Methoden und Untersuchungen mit besonderem Aufwand zusätzlich, je Probe oder Partie	10 bis 150
4.2	nach der Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV)	
4.2.1	Anerkennungsverfahren von Pflanzkartoffeln	
4.2.1.1	Antragsannahme Pflanzkartoffeln (§ 5 PflKartV)	
4.2.1.1.1	Anmeldung per Datenträger, je Vermehrungsvorhaben	50
4.2.1.1.2	Anmeldung per Papier, je Vermehrungsvorhaben	60
4.2.1.1.3	Rücknahme des Antrages auf Anerkennung vor Beginn der Feldbesichtigung, je Vermehrungsvorhaben	25
4.2.1.2	Prüfung des Feldbestandes und Mitteilung über dessen Ergebnis (§§ 8, 9 und 10 PflKartV)	
4.2.1.2.1	Feldbestandsprüfung, je angefangenen Hektar und je Besichtigung	11
4.2.1.2.2	Nachkontrolle der Beschilderung, der Abtrennung, je Schlag	38
4.2.1.2.3	Nachbesichtigung (§ 10 PflKartV) 50 Prozent der Gebühren nach Tarifstelle 4.2.1.2.1	5,5
4.2.1.2.4	Wiederholungsbesichtigung (§ 12 PflKartV), je angefangenen Hektar, falls erstes Ergebnis bestätigt wird	11
4.2.1.2.5	Feldbestandsprüfung durch externe Feldbesichtiger mindestens 60 Prozent der Gebühren nach den Tarifstellen 4.2.1.2.1 bis 4.2.1.2.3	3,3 bis 25
4.2.1.3	Beschaffenheitsprüfung (§§ 13, 14 und 15 PflKartV)	
4.2.1.3.1	Tätigkeit eines betriebsfremden Probennehmers, je angefangene Stunde jedoch mindestens	20,5 bis 41
4.2.1.3.2	Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13 und 15 PflKartV), je Probe	
4.2.1.3.2.1	Vorstufen- und Basispartien	105
4.2.1.3.2.2	zertifiziertes Pflanzgut	55
4.2.1.3.3	Prüfung auf Quarantänekrankheiten nach § 15 Absatz 3 PflKartV, zwei bakterielle Erreger je Probe	69
4.2.1.3.4	besondere Untersuchungen bei der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach Maßgabe des Aufwandes, je Probe oder Partie	15 bis 77

4.2.1.3.5	weitere Probenahmen und Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 15 Absatz 1 PflKartV), je Probe	102 bis 152
4.2.2	sonstige Gebühren	
4.2.2.1	Nachkontrolle der getrennten Lagerung (§ 6 Absatz 3 Satz 2 PflKartV), je Betrieb	30,5
4.2.2.2	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 30 Absatz 4 PflKartV)	20
4.2.2.3	andere Prüfungen und Untersuchungen mit besonderem Aufwand, zusätzlich je Probe oder Partie	10 bis 150
4.3	elektrophoretische Untersuchungen auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Sortenidentifizierung	
4.3.1	Getreide	
4.3.1.1	Sortenechtheitsbestimmung	130
4.3.1.2	Sortenidentifizierung (zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 4.3.1.1, je nachgewiesene Fremdsorte)	60
4.3.2	Kartoffeln	
4.3.2.1	Sortenechtheitsbestimmung	50
4.3.2.2	Sortenreinheitsbestimmung	90
4.3.2.3	Sortenidentifizierung (zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 4.3.2.1 bzw. 4.3.2.2, je nachgewiesene Fremdsorte)	50
4.4	phytopathologische Prüfungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen sowie von Erden, Substraten und Wasser	
4.4.1	allgemeine Untersuchungen	
4.4.1.1	Untersuchungen mit speziellen Anforderungen (nach Aufwand)	25 bis 100
4.4.2	Untersuchung auf Befall mit Viren	
4.4.2.1	Bioassay auf Indikatorpflanzen	35
4.4.2.2	serologischer Virusnachweis im ELISA-Verfahren	45
4.4.2.3	molekularer Nachweis (PCR, RT-PCR, DNA-Sequenzierung)	25 bis 50
4.4.2.4	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung	55
4.4.2.5	Augenstecklingsprüfung mit zusätzlichem serologischen Virusnachweis im ELISA-Verfahren	105

4.4.3	Untersuchung auf Befall mit Bakterien	
4.4.3.1	Identifizierung pflanzenpathogener Bakterien (diff. Nährmedien, IFT, Biolog, PCR, DNA-Sequenzierung, Pathogenitätsnachweis)	20 bis 70
4.4.3.2	Untersuchung von Kartoffeln auf Bakterienringfäule (Cms) und Schleimkrankheit (Rs), je Probe	69
4.4.3.3	Untersuchung von Erden, Substraten, Wasser auf pflanzenpathogene Bakterien	50
4.4.4	Untersuchung auf Befall mit Pilzen	
4.4.4.1	Identifizierung pflanzenpathogener Pilze und Oomyceten (Morphologie, PCR, DNA-Sequenzierung)	30 bis 60
4.4.4.2	Saatgutuntersuchungen (Nährmedium, morphologisch)	15 bis 50
4.4.4.3	Untersuchung von Erden, Substraten und Wasser	59
4.4.4.4	Bioassay mittels Indikatorpflanzen	20
4.4.5	Untersuchung auf Befall mit Nematoden	
4.4.5.1	allgemeine Befallsfeststellung	10
4.4.5.2	Beaufsichtigung der Probenahme auf Pflanzkartoffelflächen, je Probe	0,3
4.4.5.3	Entnahme von Boden im vorgeschriebenen Raster, je Probe	2,5
4.4.5.4	Untersuchung auf zystenbildende Nematoden im Spülverfahren, je Probe	2,5
4.4.5.5	Inhaltsbestimmung und Vitalitätsbestimmung, je Probe oder je Gefäß	20
4.4.5.6	Biotest mit Indikatorpflanzen	20
4.4.5.7	Untersuchung von wandernden Nematoden im Trichterverfahren, je Probe	30
4.4.5.8	molekularbiologische Verfahren zur Artdifferenzierung (PCR, Sequenzierung)	25 bis 50
4.4.5.9	Bestimmung der Gattung/Art (morphologisch), je Probe	50
4.4.6	Untersuchung auf Befall mit Insekten	
4.4.6.1	allgemeine Befallsfeststellung	10
4.4.6.2	Fruchtholzproben, allgemeine Befallsfeststellung, je Probe	3
4.4.6.3	Identifizierung von Schadinsekten und Milben (morphologisch), nach Zeitaufwand	20 bis 60
4.4.6.4	molekularbiologische Verfahren zur Artdifferenzierung (PCR, Sequenzierung)	40 bis 70
4.5	Seuchen- und Phytohygiene entsprechend § 3 der Bioabfallverordnung (BioAbfV)	

4.5.1	Bestimmung von Untersuchungsstellen	128 bis 179
4.5.2	Kompetenzfeststellung	153 bis 184
4.5.3	Änderung, Verlängerung oder Widerruf der Bestimmung	23
5	Waldrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Bereitstellung von Walddaten und Forstkarten	
5.1.1	Bereitstellung von Auszügen aus dem Waldverzeichnis nach § 30 Absatz 2 LWaldG, soweit es sich nicht um eine mündliche oder einfache schriftliche Auskunft handelt	nach Zeitaufwand
5.1.2	Bereitstellung von Ergebnissen der forstlichen Rahmenplanung und anderer Fachplanungen für den Wald nach § 7 LWaldG einschließlich der Waldfunktionenkartierung	nach Zeitaufwand, mindestens 50
5.2	Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)	
5.2.1	Prüfung der Waldeigenschaft nach § 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 6 LWaldG	
5.2.1.1	Entscheidung über die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG	100 bis 10 000
5.2.1.2	Entscheidungen, soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden	100 bis 10 000
5.2.2	Waldumwandlung nach § 8 LWaldG	
5.2.2.1	Entscheidung über die Genehmigung einer Umwandlung von Wald nach § 8 Absatz 1 und 6 LWaldG	100 bis 10 000
	Erhebung zusätzlicher Gebühren nach den Tarifstellen 5.2.2.1.1 bis 5.2.2.1.5 bei Vorhaben nach Nummer 17.2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
5.2.2.1.1	wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Absatz 6 LWaldG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	Zuschlag von bis zu 50 Prozent der Gebühr
5.2.2.1.2	wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Absatz 6 LWaldG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	Zuschlag von 25 Prozent der Gebühr
5.2.2.1.3	wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Absatz 6 LWaldG auf Antrag des Vorhabensträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3a UVPG festgestellt	Zuschlag von 205 bis 770

5.2.2.1.4	wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Absatz 6 LWaldG auf Ersuchen des Vorhabensträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt	Zuschlag von 205 bis 770
5.2.2.1.5	wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Absatz 1 LWaldG eine FFH-Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 16 BbgNatSchAG vorgenommen	Zuschlag von 20 Prozent der Gebühr
5.2.2.2	Entscheidungen, soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden	100 bis 10 000
5.2.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG	100 bis 1 000
	Erhebung zusätzlicher Gebühren nach den Tarifstellen 5.2.3.1 bis 5.2.3.5 bei Vorhaben der Nummer 17.1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 UVPG	
5.2.3.1	wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Absatz 1 LWaldG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	Zuschlag von 50 Prozent der Gebühr
5.2.3.2	wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Absatz 1 LWaldG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	Zuschlag von 25 Prozent der Gebühr
5.2.3.3	wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Absatz 1 LWaldG auf Antrag des Vorhabenträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3a UVPG festgestellt	20 bis 50
5.2.3.4	wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Absatz 1 LWaldG auf Ersuchen des Vorhabenträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt	20 bis 50
5.2.3.5	wird im Genehmigungsverfahren nach § 9 Absatz 1 LWaldG eine FFH-Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 16 BbgNatSchAG vorgenommen	Zuschlag von 20 Prozent der Gebühr
5.2.4	Entscheidung über die Genehmigung einer Fristverlängerung zur	
5.2.4.1	Durchführung der Waldumwandlung nach § 8 Absatz 1 LWaldG	100
5.2.4.2	Durchführung einer Ersatzaufforstung oder sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahme zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Waldumwandlung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 LWaldG	100
5.2.4.3	Erstaufforstung nach § 9 Absatz 1 LWaldG	100

5.2.4.4	Wiederaufforstung nach § 11 Absatz 3 LWaldG	100
5.2.5	Entscheidung eines Antrages über die Erklärung von Wald zu Schutz- oder Erholungswald nach § 12 Absatz 1 LWaldG	200 bis 10 000
5.2.6	Untersagung oder Einschränkung der Markierung von Wander-, Reit- oder Radwegen und Sport- und Lehrpfaden nach § 15 Absatz 6 LWaldG	50
5.2.7	Untersagung oder Einschränkung der Gestattung des Befahrens des Waldes nach § 16 Absatz 3 LWaldG	50
5.2.8	Entscheidung über die Genehmigung von Sperren von Wald nach § 18 Absatz 2 LWaldG	100 bis 1 000
5.2.9	Maßnahmen der Forstaufsicht nach § 34 LWaldG	100 bis 10 000
5.2.10	Zusicherung nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für Verwaltungsakte nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) Anmerkung: Bei der Feststellung der Gebühr für den abzuschließenden Verwaltungsakt wird die bereits nach dieser Tarifstelle entrichtete Gebühr angemessen berücksichtigt.	100 bis 2 500
5.2.11	auf Antrag erteilte Änderungsbescheide	nach Zeitaufwand, höchstens 50 Prozent der Gebühr des Ausgangsbescheides

5.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Satzungsänderung eines anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 33 Absatz 2 BGB und § 32 Absatz 4 LWaldG	50 bis 100
5.4	Entscheidung über die Genehmigung eines Antrages des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses zur Auflösung nach § 41 BGB und § 32 Absatz 4 LWaldG	50
5.5	Gebühren für Amtshandlungen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)	
5.5.1	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorien „Ausgewählt“, „Qualifiziert“ oder „Geprüft“ nach § 4 Absatz 1 FoVG	
5.5.1.1	auf Antrag, je Zulassungseinheit und Antragsteller	50
5.5.1.2	von Amts wegen	keine Gebühr
5.5.2	Ausstellung von Stammzertifikaten	
5.5.2.1	nach § 8 Absatz 2 FoVG, soweit nicht nach Tarifstelle 5.7.2.2 gebührenfrei	30

5.5.2.2	Folgestammzertifikate zu Tarifstelle 5.7.2.1 von Ernten aus einem Bestand (einer Registernummer oder Zulassungseinheit) innerhalb eines Baumschuljahres, für die auf Grund tagweiser Abfuhrer mehrere Stammzertifikate ausgestellt werden, sofern die Angaben zu Lieferant, Ernteunternehmen und Empfänger identisch sind	keine Gebühr
5.5.2.3	für Mischungen nach § 9 Absatz 2 FoVG, soweit nicht nach Tarifstelle 5.7.2.4 gebührenfrei	50
5.5.2.4	bei Mischungen von Ernten aus einem Bestand (einer Registernummer oder Zulassungseinheit) innerhalb eines Baumschuljahres, für die auf Grund tagweiser Abfuhrer mehrere Stammzertifikate ausgestellt werden	keine Gebühr
5.5.3	Ausstellung von Stammzertifikaten nach § 16 Absatz 2 FoVG auf Antrag, welche für die Ausfuhr bestimmt sind	50
5.5.4	vollständige oder teilweise Untersagung der Fortfuhrer eines Forstsamenbetriebes oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Absatz 4 FoGV	250 bis 1 000
5.5.5	Aufhebung der Untersagung der Fortfuhrer eines Forstsamenbetriebes oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Absatz 4 FoVG	150 bis 300
5.5.6	Bereitstellung von Registerauszügen	nach Zeitaufwand
5.5.7	Durchfuhrer von amtlichen Kontrollen weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Absatz 7 FoVG	nach Aufwand
5.5.8	Gestattung der Ernte von Zierzapfen außerhalb der Zeiten nach § 2 Absatz 4 BbgFoVG	nach Zeitaufwand, höchstens 50
5.6	Durchfuhrer einer Waldbewertung von Amts wegen	100 bis 5 000
6	Jagdrechtliche Angelegenheiten	
6.1	Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdaufseherprüfung	
6.1.1	Zulassung zur und Durchfuhrer der Jägerprüfung nach § 24 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in Verbindung mit den §§ 2 und 16 der Jägerprüfungsordnung (JPO)	150
6.1.1.1	Zulassung zur und Durchfuhrer der Jägerprüfung nur zum Nachweis der Voraussetzungen zum Erwerb eines Falknerjagdscheines nach § 24 Absatz 1 BbgJagdG in Verbindung mit den §§ 2 und 16 JPO	60
6.1.2	Zulassung zur und Durchfuhrer der Falknerprüfung nach § 24 Absatz 1 BbgJagdG in Verbindung mit § 2 JPO	150
6.1.3	Zulassung zur und Durchfuhrer der Jagdaufseherprüfung nach § 39 Absatz 3 BbgJagdG in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Verordnung über die Prüfung von Jagdaufsehern des Landes Brandenburg (PO-Jagdaufseher)	80
6.2	Jagdscheine	
6.2.1	Ausstellung eines Ein-Jahresjagdscheines/Ein-Jahresjagdscheines für Ausländer nach § 15 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG)	35
6.2.2	Ausstellung eines Zwei-Jahresjagdscheines/Zwei-Jahresjagdscheines für Ausländer nach § 15 BJagdG	50

6.2.3	Ausstellung eines Drei-Jahresjagdscheines/Drei-Jahresjagdscheines für Ausländer nach § 15 BJagdG	80
6.2.4	Ausstellung eines Ein-Jahresjagdscheines für Jugendliche nach § 15 BJagdG	15
6.2.5	Ausstellung eines Zwei-Jahresjagdscheines für Jugendliche nach § 15 BJagdG	20
6.2.6	Ausstellung eines Tagesjagdscheines/Tagesjagdscheines für Jugendliche/Tagesjagdscheines für Ausländer nach § 15 BJagdG	20
6.2.7	Ausstellung eines Ein-Jahresfalknerjagdscheines nach § 15 BJagdG	15
6.2.8	Ausstellung eines Zwei-Jahresfalknerjagdscheines nach § 15 BJagdG	20
6.2.9	Ausstellung eines Drei-Jahresfalknerjagdscheines nach § 15 BJagdG	25
6.2.10	Ausstellung eines Ein-Jahresfalknerjagdscheines für Jugendliche nach § 15 BJagdG	10
6.2.11	Ausstellung eines Zwei-Jahresfalknerjagdscheines für Jugendliche nach § 15 BJagdG	15
6.2.12	Ausstellung eines Tagesfalknerjagdscheines/Tagesfalknerjagdscheines für Jugendliche nach § 15 BJagdG	10
6.2.13	Zweitausstellung (Ersatz) eines Jagdscheines oder eines Prüfungszeugnisses nach § 15 BJagdG	30
6.2.14	Eintragung von Flächen in den Jagdschein bei nicht gleichzeitiger Beantragung eines Jagdscheines nach § 15 Absatz 2 BbgJagdG	10
6.2.15	Prüfung von entgeltlichen Jagderlaubnissen bei nicht gleichzeitiger Beantragung eines Jagdscheines nach § 15 Absatz 2 BbgJagdG	10
6.2.16	Erteilung einer Freistellungsgenehmigung zur Teilnahme an der Jäger- oder Falknerprüfung in einem anderen Landkreis oder einem anderen Bundesland nach § 2 Absatz 2 JPO	25
6.3	Jagdbezirke	
6.3.1	Abrundung von Jagdbezirken nach § 5 BJagdG in Verbindung mit § 2 BbgJagdG ohne Ortsbegehung	80
6.3.2	Abrundung von Jagdbezirken nach § 5 BJagdG in Verbindung mit § 2 BbgJagdG mit Ortsbegehung	120 bis 300
6.3.3	Ausnahmegenehmigung für Eigenjagdbezirke unter 150 Hektar nach § 7 Absatz 1 BbgJagdG	100
6.3.4	Herabsetzung der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 9 Absatz 1 und 2 BbgJagdG	60
6.3.5	Angliederung und Zusammenlegung von Grundflächen zu Jagdbezirken nach § 9 Absatz 3 und 4 BbgJagdG	80
6.3.6	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken nach § 5 Absatz 2 BbgJagdG ohne Ortsbegehung	40
6.3.7	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken nach § 5 Absatz 2 BbgJagdG mit Ortsbegehung	120
6.3.8	Angliederung von Eigenjagdbezirken nach Verzicht auf die Nutzung als Eigenjagdbezirk nach § 7 Absatz 3 BbgJagdG	30 bis 80
6.3.9	Zulassung der Teilung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken nach § 9 Absatz 5 BbgJagdG	50

6.3.10	Zulassung der Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe als der gesetzlichen Mindestgröße nach § 13 Absatz 1 BbgJagdG	30
6.3.11	Prüfung von Jagdpachtverträgen und von Änderungen der Jagdpacht-verträge nach § 12 Absatz 1 BbgJagdG	30
6.3.12	Genehmigung von Satzungen der Jagdgenossenschaften nach § 10 Absatz 2 BbgJagdG	40
6.3.13	Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Jagdgenossenschaften nach § 10 Absatz 2 BbgJagdG	20
6.3.14	Festsetzung einer Satzung für Jagdgenossenschaften, die nicht binnen eines Jahres nach ihrer Entstehung eine Satzung beschlossen haben, nach § 10 Absatz 4 BbgJagdG	100
6.3.15	Festlegung eines Jägernotweges nach § 32 Absatz 1 BbgJagdG ohne Ortsbegehung	50
6.3.16	Festlegung eines Jägernotweges nach § 32 Absatz 1 BbgJagdG mit Ortsbegehung	100 bis 150
6.3.17	Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für den Jägernotweg nach § 32 Absatz 1 BbgJagdG	60
6.4	Jagdausübung	
6.4.1	Festsetzung von Abschussplänen nach § 29 Absatz 3 BbgJagdG	80
6.4.2	Zulassung der Nachtjagd in Einzelfällen nach § 26 Absatz 3 BbgJagdG	30
6.4.3	Gestattung von Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken nach § 5 Absatz 3 BbgJagdG ohne Ortsbegehung	30
6.4.4	Gestattung von Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken nach § 5 Absatz 3 BbgJagdG mit Ortsbegehung	90 bis 120
6.4.5	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 5 Absatz 4 BbgJagdG ohne Ortsbegehung	40
6.4.6	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 5 Absatz 4 BbgJagdG mit Ortsbegehung	90 bis 120
6.4.7	Beschränkung der Befugnis oder Verpflichtung zur Erteilung einer Jagderlaubnis im Einzelfall nach § 16 Absatz 5 BbgJagdG	0 bis 25
6.4.8	Erlass eines Abschussverbotes nach § 30 BbgJagdG	30
6.5	sonstige jagdliche Amtshandlungen, Genehmigungen, Bestätigungen	
6.5.1	Genehmigung der Satzung einer Hegegemeinschaft nach § 12 Absatz 2 BbgJagdG	20
6.5.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen für Beizzwecke nach § 31 Absatz 4 BbgJagdG	40
6.5.3	Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 19 BJagdG nach § 26 Absatz 2 BbgJagdG	30
6.5.4	Genehmigung zur Aufhebung der Schonzeit nach § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG	30
6.5.5	Genehmigung nach § 31 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 BbgJagdG	30
6.5.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 4 der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)	35

6.5.7	Erteilung der Genehmigung von Gattern nach § 21 BbgJagdG ohne Ortsbegehung	80
6.5.8	Erteilung der Genehmigung von Gattern nach § 21 BbgJagdG mit Ortsbegehung	100 bis 200
6.5.9	Bestätigung von Schweißhundeführern nach § 35 Absatz 4 BbgJagdG	30
6.5.10	Bestätigung von Jagdaufsehern inklusive Ausstellung des Dienst-ausweises nach § 39 Absatz 3 BbgJagdG	30
6.5.11	Genehmigung von Fütterungen nach § 41 Absatz 2 BbgJagdG	30
6.5.12	Genehmigung des Aussetzens von Wild nach § 42 Absatz 1 BbgJagdG	100
6.5.13	Zulassung einer Ausnahme vom Erfordernis der Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Absatz 5 BJagdG	50
7	Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
7.1	Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte	keine Gebühr
7.2	Erteilung schriftlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand
7.3	Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten	nach Zeitaufwand
7.4	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand
7.5	Auslagen Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren nach den Tarifstellen 7.2 bis 7.4 erhoben. Sie werden auch im Fall der Gebührenfreiheit nach Tarifstelle 7.1 erhoben. Bei der Herstellung von Zweitschriften, Kopien und Computerausdrucken in geringem Umfang kann auf die Erhebung der Auslagen verzichtet werden.	gemäß Anlage 1, im Übrigen in voller Höhe
8	Weinrechtliche Angelegenheiten	
8.1	Genehmigung der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts	60 bis 220
8.2	Genehmigung einer Neuanpflanzung	130 bis 260
8.3	Zulassung der Beregnung	30
8.4	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer einschließlich der Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarbetrag	15 bis 160
8.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 der Weinverordnung (WeinV)	60 bis 220
8.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 1 WeinV	60 bis 220
8.7	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor	
8.7.1	Erteilung einer Bezugsnummer und des Sichtvermerks im Begleitpapier nach Artikel 3 Absatz 4	10 bis 30

8.7.2	Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung der Qualitätsweine b. A., die mit einer geografischen Angabe versehen werden können, nach Artikel 7 Absatz 1 und 2	10 bis 30
8.7.3	Genehmigung eines Buchführungsverfahrens nach Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz in Verbindung mit § 12 der Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV)	50 bis 150
9	Sachverständigenwesen	
9.1	Antragsgebühr	80
9.2	Bestellungsgebühr	80
9.3	Wiederbestellung früherer Sachverständiger	80
9.4	Gebühr für die Durchführung der Sachkundenachweise bei der erstmaligen Bestellung für ein Fachgebiet	160
9.4.1	für jedes weitere Fachgebiet bei der erstmaligen Bestellung erhöht sich die Gebühr je Fachgebiet um	50
9.4.2	Gebühr für die Erweiterung der öffentlichen Bestellung, je Fachgebiet bei bereits bestellten Sachverständigen	100
9.5	Gebühr für die öffentliche Bestellung als Probenehmer	125
9.6	Gebühr für die Verlängerung der öffentlichen Bestellung als Probenehmer	30
10	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen und sonstige Angelegenheiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) Anmerkung: Mit Beginn der Prüfung ist unabhängig von deren weiterem Verlauf die Gesamtgebühr für die Prüfung zu begleichen. Tritt der Prüfling nach erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung zurück, so werden für anfallende Verwaltungsarbeiten 20 Prozent der Gebühr erhoben. Erscheint der Prüfling nicht zum 1. Prüfungstermin oder tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten. Muss der Gebührenbescheid aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, geändert werden, so werden für anfallende Verwaltungskosten 20 Prozent der Gebühr erhoben.	
10.1	Berufsabschlussprüfungen (außer Regelerstausbildung)	170
10.2	Prüfungen gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)	110
10.3	Fortbildungsprüfungen	
10.3.1	Meisterprüfung gemäß § 53 BBiG ohne berufspädagogischen und arbeitspädagogischen (BAP) Teil	250
10.3.2	Fortbildungsprüfungen gemäß § 53 BBiG	360

10.4	Wiederholung von Prüfungen	
10.4.1	Berufsabschlussprüfungen	
10.4.1.1	Bereich: praktische und betriebliche Prüfung	110
10.4.1.2	Bereich: fachtheoretische (schriftliche und mündliche) Prüfung	60
10.4.2	Prüfung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) (einschließlich berufspädagogischer und arbeitspädagogischer (BAP) Teil der Meisterprüfungen)	
10.4.2.1	praktischer Teil	80
10.4.2.2	fachtheoretischer Teil	30
10.4.3	Fortbildungsprüfungen	
10.4.3.1	bei insgesamt drei Prüfungsteilen, je Teil (außer berufspädagogischer und arbeitspädagogischer (BAP) Teil)	125
10.4.3.2	bei insgesamt vier Prüfungsteilen, je Teil (außer berufspädagogischer und arbeitspädagogischer (BAP) Teil)	85
10.5	Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen nach § 4 BBiG und von Fortbildungsprüfungen nach den §§ 53 und 54 BBiG Anmerkung: Die Anerkennung der Bildungsnachweise von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie asylberechtigten Personen und anerkannten Flüchtlingen mit dauerndem Bleiberecht ist gebührenfrei.	20
10.6	Feststellung und Anerkennung der Gleichwertigkeit für im Ausland erworbener Berufsqualifikation nach dem Berufsqualifikationsgesetz (BQFG)	400
11	Zulassung als private Kontrollstelle nach § 134 des Markengesetzes (MarkenG) sowie Zulassung als private Kontrollstelle nach § 5 Satz 2 des Lebensmittelbesonderheitengesetzes (LSpG)	
11.1	Erstzulassung von privaten Kontrollstellen zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach dem Markengesetz mit Sitz in Brandenburg	
11.1.1	Prüfung der Zulassungsunterlagen einschließlich Bescheid	230 bis 332
11.1.2	Inspektion der Kontrollstelle durch die Kontrollbehörde zwecks Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach EN 45011	77 bis 128
11.2	Erstzulassung von privaten Kontrollstellen über Bescheinigung besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln nach dem Lebensmittelbesonderheitengesetz mit Sitz in Brandenburg	

11.2.1	Prüfung der Zulassungsunterlagen einschließlich Bescheid	230 bis 332
11.2.2	Inspektion der Kontrollstelle durch die Kontrollbehörde zwecks Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach EN 45011	77 bis 128
11.3	Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln in Verbindung mit dem Markengesetz sowie Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln in Verbindung mit dem LebensmittelSpezialitätengesetz	
11.3.1	Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 in Verbindung mit dem Markengesetz	nach Zeitaufwand
11.3.2	Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 in Verbindung mit dem LebensmittelSpezialitätengesetz	nach Zeitaufwand
12	Amtshandlungen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz(AgrarMSG)	
12.1	Prüfung eines Antrages auf Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder ihrer Vereinigung sowie von Branchenverbänden nach AgrarMSG	90
12.2	Prüfung eines Antrages auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB an eine Erzeugerorganisation oder ihre Vereinigung nach AgrarMSG	51 bis 153
13	Fischerei	
13.1	Amtshandlungen nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG)	
13.1.1	Entscheidung über die Eintragung oder Berichtigungen im Fischereibuch nach § 4 Absatz 4 BbgFischG in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Fischereibuches (FischBuV)	30 bis 210
13.1.2	Entscheidung über die räumliche Ausdehnung von Fischereirechten nach § 5 Absatz 2 Satz 2 BbgFischG	30 bis 1 030
13.1.3	Entscheidung zur Genehmigung von Übertragungsverträgen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 BbgFischG	30 bis 110
13.1.4	Entscheidung zur Aufhebung eines beschränkten selbstständigen Fischereirechtes nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 BbgFischG	30 bis 210
13.1.5	Entscheidung über Ausnahmen zur Mindestpachtzeit nach § 11 Absatz 1 Satz 3 BbgFischG	5 bis 30
13.1.6	Entscheidung über die Genehmigung des Hegeplanes nach § 24 Absatz 2 BbgFischG	25 bis 80
13.1.7	Entscheidung zur Einräumung des Rechts zum Betreten von Grund-stücken und der Höhe der Entschädigung des Grundstückseigentümers nach § 16 Absatz 3 BbgFischG	30 bis 260

13.1.8	Erteilung von Fischereischeinen	
13.1.8.1	Fischereischein nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BbgFischG	25
13.1.8.2	Zweitschrift eines Fischereischeines	10
13.1.8.3	Erklärung der Ungültigkeit und Einziehung eines Fischereischeines nach § 21 BbgFischG	25 bis 210
13.1.8.4	Jugendfischereischein nach § 17 Absatz 6 BbgFischG	2,5
13.1.9	Entscheidung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes auf Antrag eines Fischereiberechtigten nach § 23 Absatz 2 BbgFischG	30 bis 210
13.1.10	Entscheidung über die Zulassung der Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität nach § 26 Absatz 2 BbgFischG	30 bis 360
13.1.11	Zweitschrift zur Zulassung der Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität nach § 26 Absatz 2 BbgFischG	15
13.1.12	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen für den Aalfang nach § 29 Absatz 2 BbgFischG	10 bis 260
13.1.13	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Beseitigen und Abstellen von Fischereivorrichtungen während der Schonzeit nach § 29 Absatz 3 BbgFischG	10 bis 110
13.1.14	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen über die Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen nach § 30 Absatz 3 BbgFischG	60 bis 160
13.1.15	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Fischfangverbot in und an Fischwegen zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken nach § 30 Absatz 8 BbgFischG	30 bis 60
13.1.16	vorläufige Regelung der Fischereiausübung nach § 11 Absatz 5 BbgFischG	25 bis 160
13.1.17	Genehmigung der Satzung von Fischereigenossenschaften nach § 25 Absatz 2 BbgFischG	25 bis 80
13.1.18	Entscheidung von Entschädigungsansprüchen nach § 35 BbgFischG	60 bis 1 600
13.2	Amtshandlungen nach der Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO)	
13.2.1	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zu den Bestimmungen über Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Absatz 2 BbgFischO	30 bis 160
13.2.2	Entscheidung zur Zulassung des Fischfangs mit lebendem Köderfisch nach § 6 Absatz 1 BbgFischO	30 bis 60
13.2.3	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zu dem Zeitraum der Ausübung des Fischfangs mit der Handangel bei Vorliegen von Koppel-fischerei nach § 7 Absatz 4 BbgFischO	10 bis 110
13.2.4	schriftliche Genehmigung einer Angelveranstaltung nach § 8 Absatz 1 BbgFischO	5
13.2.5	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Besatz in Gewässern mit Vorkommen von sich selbst reproduzierenden Beständen nach § 12 Absatz 3 BbgFischO	10 bis 30

13.2.6	Entscheidung zur Erteilung der Genehmigung zum Aussetzen nicht heimischer Fische nach § 13 Absatz 1 BbgFischO	60 bis 260
13.2.7	Entscheidung zum Einsatz ortsfester Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweichen von Fischen nach § 24 Absatz 2 BbgFischO	60 bis 520
13.2.8	Entscheidung über die Genehmigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 Absatz 4 BbgFischO	300 bis 1 000
13.2.9	Entscheidung über Ausnahmen zum Betreiben von Fischteichen und bewirtschafteten Anlagen der Fischzucht und -haltung gemäß § 26a Absatz 2 BbgFischO	30 bis 60
13.3	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Anglerprüfung	
13.3.1	Entscheidung zur Anerkennung von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts für die Organisation und Durchführung der Anglerprüfung nach § 1 der Verordnung über die Anglerprüfung	50 bis 500
14	Amtshandlungen nach dem Einkommensteuergesetzes (EStG)	
14.1	Erstellung einer Bescheinigung nach § 14a Absatz 3 Nummer 2 EStG	31 bis 92
14.2	Anerkennung von Betriebsgutachten im Sinne von § 68 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)	50 bis 1 500
15	Amtshandlungen nach dem Düngegesetz (DüngG)	
15.1	Anerkennung von Untersuchungseinrichtungen nach § 3 Absatz 3 der Düngeverordnung (DüV)	130 bis 2 560
15.2	Bestimmung von Probenehmern nach § 3 Absatz 3 DüV	25
15.3	Teilnahme an Ringversuchen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung der Untersuchungseinrichtungen nach § 3 Absatz 3 DüV	80 bis 770
15.4	Erteilung der Genehmigung nach § 4 Absatz 4 und 5 DüV	40 bis 210
15.5	Erteilung einer Anordnung nach § 13 DüngG	40 bis 210
16	Amtshandlungen nach den Verordnungen der gemeinsamen Marktorganisation (GMO)	
16.1	Amtshandlungen nach der gemeinsamen Marktorganisation Sektor Obst und Gemüse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse	
16.1.1	Bescheid über Anerkennung oder Entziehung der Anerkennung einer Erzeugerorganisation gemäß Verordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	70
16.1.2	Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines operationellen Programms gemäß Artikel 64 der	128 bis 512

	Verordnung (EU) Nr. 543/2011	
16.1.3	Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Änderungen für die Folgejahre von operationellen Programmen gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011	31 bis 124
16.1.4	zusätzliche Kontrollen bei Betrug gemäß Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011	nach Zeitaufwand
16.2	Qualitätskontrolle Sektor Obst und Gemüse nach der Verordnung (EU) Nr. 543/2011	
16.2.1	Exportkontrollen und Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011	nach Zeitaufwand
16.2.2	Durchführung einer zusätzlichen Gesamtprobe, Ausstellung eines Kontrollberichtes einschließlich Anlage und Bescheid (auch im Einzelhandel, hier gegebenenfalls reduziert), bestehend aus fünf zu entnehmenden Packstücken (abgepackte Einheiten) oder mindestens 10 Kilogramm Masse der Einzelprobe oder zehn zu entnehmende Einheiten (lose Erzeugnisse) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 und Nachkontrollen bei Krisenmaßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	41 bis 82
16.2.3	Nachkontrollen in Folge von festgestellten Konformitätsmängeln gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 in Verteilerzentren des LEH in Fruchthandelsmärkten (GH), EO	90 45
16.3	Amtshandlungen nach der gemeinsamen Marktorganisation Sektor Eier gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	
16.3.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008	30 bis 250
16.3.2	Nachkontrollen von Zulassungsbedingungen als Packstelle gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008	20 bis 100
16.3.3	Nachkontrollen zur Einhaltung der Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 589/2008 bei Packstellen bis 3 000 Eier je Woche mehr als 3 000 bis 35 000 Eier je Woche mehr als 35 000 bis 70 000 Eier je Woche mehr als 70 000 Eier je Woche	45 90 135 180

16.3.4	Entscheidung über die Zulassung von Brütereien	30 bis 50
16.4	gemeinsame Marktorganisation Sektor Käse Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse“ nach der Käseverordnung (KäseV)	210
16.5	gemeinsame Marktorganisation Sektor Butter Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach der Butterverordnung (ButtV)	210
16.6	gemeinsame Marktorganisation Sektor Fleisch Schulungsmaßnahmen für Sachverständige zur Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung, je Teilnehmer und Lehrgang	80
16.7	Kontrollen nach dem Fleischgesetz (FIG) für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung auf Anforderung	
16.7.1	Rinder Grundgebühr und zusätzlich entsprechend Anzahl	50
16.7.1.1	ab 10 bis 20 Rinder	80
16.7.1.2	ab 21 bis 40 Rinder	110
16.7.1.3	mehr als 40 Rinder	200
16.7.2	Schweine oder Schafe Grundgebühr und zusätzlich entsprechend Anzahl	50
16.7.2.1	ab 30 bis 50 Schweine oder Schafe	80
16.7.2.2	ab 51 bis 200 Schweine oder Schafe	110
16.7.2.3	mehr als 200 Schweine oder Schafe	200
16.8	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens gemäß § 4 des Milch- und Margarinegesetzes (MilchMargG)	130 bis 180
16.9	Amtshandlungen nach der gemeinsamen Marktorganisation Sektor Geflügelfleisch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013	
16.9.1	Nachkontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008	90 bis 180

16.10	Amtshandlungen nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG)	
16.10.1	Nachkontrollen gemäß § 7 LegRegG nach Beanstandungen	
	ab 350 bis 1 000 Legehennenplätze	50
	mehr als 1 000 bis 10 000 Legehennenplätze	80
	mehr als 10 000 bis 50 000 Legehennenplätze	110
	mehr als 50 000 Legehennenplätze	200
17	Amtshandlungen nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG)	nach Aufwand
18	Vollzug allgemeiner umweltrechtlicher Vorschriften	nach Zeitaufwand
	Amtshandlungen gegenüber dem Verantwortlichen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit diese nicht von anderen fachspezifischen Tarifstellen erfasst werden	